

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und §§ 1, 4, 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 03.03.2021 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 17.06.2020 beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) vom 17.06.2020 wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Geislingen an der Steige, den 03.03.2021

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.